

Intelligenz-

Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg,

Nro. 59.

1834.

Dienstag,

29. Juli.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

ergehendes Erkenntniß von der Masse abgeschlossen werden.

Oberamtsgericht Nagold.

Den 19. Juli 1824.

K. Oberamtsgericht.

Nagold. [Schuldenliquidationen.]
Gegen die hienach benannte Personen ist der Gant rechtskräftig erkannt worden, im Fall kein Vergleich zu Stande kommen möchte. Es werden daher sämtliche Glaubiger und Bürgen dieser Gantleute hiemit aufgefordert, an den hier unten bezeichneten Tagparthen

- Liquidirt wird gegen:
- 1) den entwichenen Johann Georg Brenner, Bürger und Ipfser zu Emmingen,
am Montag den 18. August,
 - 2) weil. Bernhard Fessels, gewesenen Bürgers und Dorfschützen zu Pfronsdorf,
am Dienstag den 19. August,
 - 3) weil. alt Gottfried Seeger, gewes. Tuchmachers zu Rohrdorf hinterlassene Wittwe,
am Mittwoch den 20. August.

je Morgens 7 Uhr
entweder in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte auf den betreffenden Rathhäusern zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und über die weitere dabei vorkommende Verhandlungen sich zu erklären.

Forstamt Freudenstadt.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht entsprechen, werden durch ein — in der nächsten Gerichtssitzung

Freudenstadt. Vermöge eines Finanzministerial Erlases soll in Anbetracht dessen, daß bei der anhaltend trockenen Witterung das Erzeugniß von Viehsutz

ter und Stroh voraussichtlich sehr gering ausfallen wird, den ärmeren Viehhaltern für heuer das in den StaatsWaldungen erwachsene Gras, soweit es in forstwirtschaftlicher Hinsicht ohne Nachtheil geschehen kann, entweder gegen einen billigen Ansat in Geld, oder auch bei ganz unbemittelten Personen, gegen VOLLZIEHUNG einer verhältnißmäßigen WaldkulturArbeit überlassen werden.

Zu dieser Nutzung können jedoch nur solche Personen aus der erwähnten Classe zugelassen werden, von welchen man eine strenge Einhaltung der Ordnung voraussetzen darf, und die in keiner Beziehung als Waldrevierler bekannt sind.

Um eine genaue Uebersicht über die Grasgewinnung zu erhalten, und die nöthige Ordnung handhaben zu können, werden die betreffenden Personen mit ErlaubnißScheinen versehen werden. Die OrtsVorsteher des diesseitigen Forstbezirks werden daher aufgefordert, diese höchste Verfügung in ihren Gemeinden zu publiciren und über diejenigen Personen, welche hievon Gebrauch machen wollen, und denen vom OrtsVorstande pflichtmäßig bezeugt werden kann, daß sie den gemachten Bedingungen vollkommen entsprechen, ein Verzeichniß zu fertigen, und dieses dem betreffenden Kdnigl. Revierförster innerhalb 14 Tagen zur weiteren Verfügung zu übergeben, welches letzterer sodann auch beim Austheilen der LegitimationsScheine die dießfalls getroffenen näheren Bestimmungen veröffentlichen wird.

Sollte in Gemeindewaldungen eine derartige Nutzung verlangt werden, so haben sich die OrtsVorsteher mit dem

geeigneten Ansuchen, an den betreffenden Kdnigl. Revierförster zu wenden.

Den 22. Juli 1854.

K. Forstamt,
v. Blattmachr.

Magold. [Schwefelhölzchen feil.]
In der hiesigen Armen Beschäftigungs-Anstalt befindet sich ein sehr großer Vorrath aus tannen Holz gefertigte vorzügliche Schwefelhölzchen, die hiemit zum Verkauf in größern oder kleinern Partheen ausgedoten werden. Die Preise sind sehr nieder gestellt, indem 100 Büscheln zu 7 kr. — und 1000 dergleichen zu 1 fl. abgegeben, bei der Abnahme von mehreren Tausenden aber wird der Preis noch niederer gestellt werden.

Die Herrn Kaufleute werden gebeten, ihre Bestellungen, unter der Aufschrift „Armen Sache“ bei der Armen Beschäftigungs-Anstalt dahier zu machen, welche angewiesen ist, die eingehende Bestellungen gut und prompt zu besorgen.

Den 28. Juli 1854.

Stadtschultheißenamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Freudenstadt. [Geld auszuleihen.] Gegen gesetzliche Versicherung habe ich aus Auftrag 500 fl. auszuleihen.

Den 26. Juli 1854.

Kaufmann Baitenmann.

Es ist von Herrenberg bis Oberjettingen eine rothsaffiane Briestafche verloren gegangen, der Finder welcher solche samt den darin enthaltenen Papieren entweder in die Post nach Herrenberg,

oder in die Post nach Nagold, oder in dem Bären in Oberjettingen abgibt, erhält einen kleinen Thaler.

Den 28. Juli 1854.

Gaugenwald, Oberamts Nagold. [Geldauszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 100 fl. Pfleggeld zum Ausleihen parat.

Den 25. Juli 1854.

Joh. Georg Bäuerle.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Nagold,

den 26. Juli 1854.

Dinkel 1 Schfl.	4fl. 36kr. 4fl. 24kr. 4fl. 12kr.
Haber —	4fl. 40kr. 4fl. 30kr. —fl. —kr.
Gersten —	6fl. —kr. 5fl. 45kr. 5fl. 30kr.
Roggen —	6fl. 24kr. 6fl. —kr. —fl. —kr.

Fleisch-Preise.

Rindfleisch 1 Pfund	6kr.
Schweinefleisch mit Speck	8kr.
ohne —	7kr.
Kalbsteisch 1 Pfund	5kr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod	8 Pfund 18kr.
1 Kreuzerweck schwer	9 ³ / ₈ Loth.

In Altenstaig,

den 25. Juli 1854.

Dinkel 1 Schfl.	5fl. —kr. 4fl. 48kr. 4fl. 40kr.
Haber 1 —	5fl. —kr. 4fl. 48kr. —fl. —kr.
Kernen 1 Eri.	1fl. 20kr. —fl. —kr. —fl. —kr.
Roggen —	—fl. 54kr. —fl. —kr. —fl. —kr.
Gersten —	—fl. 50kr. —fl. 48kr. —fl. —kr.
Bohnen —	1fl. 26kr. 1fl. 24kr. —fl. —kr.
Linzen —	1fl. 12kr. —fl. —kr. —fl. —kr.

Recht und schlecht.

Wenn auf der Lebensreise

In froher Zecher Kreise

Die Freude lächelnd winkt,

Und Jeder ihr zu Ehren,

Die Fröhlichkeit zu mehren,

Sein volles Gläschen trinkt,

So ist's ganz recht;

Doch wer den Saft der Neben,
Vom Himmel uns gegeben,

Nicht trinket, sondern säuft,

Zulezt, gleich borst'gen Thieren,

Im Wühl auf allen Wieren

Zu Aller Abscheu läuft,

Der handelt schlecht!

Das Leben zu versüßen,

Die holden Mädchen küssen,

In Zucht und Ehrbarkeit,

Und auf des Lebens Wegen

Der Liebe treu zu pflegen,

Wie es das Herz gebeut,

Das ist schon recht;

Doch Mädchen zu bethören,

Und ihre Ruhe stören,

Durch Trug und Heuchelei,

Von einer zu der Andern

Mit falschen Schwüren wandern,

Und bloßer Heuchelei, —

Pfui, das ist schlecht!

Sich niemals hänseln lassen,

Den Feind in's Auge fassen,

Wer er auch immer sey;

Nie Ungerechtes leiden,

Und Furcht und Feigheit meiden,

Vor Jedem ohne Scheu,

Ja! — das ist recht;

Doch Händel anzufangen,

Und Recht stets zu verlangen,

Aus bloßer Sucht zum Streit,

Und sich in Alles mengen,

Sich überall hin drängen,

Zum Schlagen stets bereit,

Das ist gar schlecht!

Ein kleines Spielchen machen,
Bei Scherzen und bei Lachen,
Doch fern von Geldbegier,
Mit Späßen es zu würzen,
Um sich die Zeit zu kürzen,
Bei gutem Magenbier,
Das ist ganz recht;

Doch ganze Nächte sitzen,
Und bei den Karten schwitzen,
Und stumm seyn, wie ein Fisch,
Nur Klang des Geldes hören,
Den Mammon zu vermehren,
Um grünen Farotisch;
Das ist spott schlecht!

In müß'gen Augenblicken,
Das Leben zu erquicken,
Der Freude sich zu weih'n,
Nach den Berufsgeschäften,
Ja — das erhält bei Kräften,
Der Mensch soll fröhlich seyn,
Das ist ganz recht!

Doch ganz sich dran gewöhnen,
Dem Nichtsthun immer fröhnen,
Sein ganzes Leben lang;
Nur stets sich divertiren,
Nie sich zur Arbeit rühren,
Bei stetem Mäßiggang,
Pfui, das ist schlecht!

Kömmt man zu reifern Jahren
Lernt manchmal sich das Sparen,
Man kennt des Geldes Werth,
Um sich für spät're Zeiten
Ein Sümme zu bereiten,
Das uns im Alter nährt;
Das ist ganz recht!

Doch wer als Zweck des Lebens,
Und seines ganzen Strebens
Nichts Bess'eres kennt als — Geld,
Um alle andre Freuden
Des Lebens stets zu meiden,
In dieser schönen Welt,
Der handelt schlecht!

Von der Medicin,
ohne die guten Herrn Medicos zu beleidigen.

Medicina errorum magistra sagt Plotinus. Es seynd wenig Professionen, welche so wegen, als diese ist, und dieses bilde ich mir daher ein, weil die Erde selbst ihre Fehler bedeket. Ihre Wissenschaft bestehet in ungewissen Muthmaßungen, welche durch die Schmeichlung derer Kranken beglaubigt wird, als die ihnen die Kranken ertheilen, und vermeinen dadurch etwa ihre Tage zu verlängern. — Die h. Schrift selbst sagt: honora medicum propter necessitatem, „ehre den Arzt der Nothwendigkeit wegen“ aber ich weiß nicht, ob es etwan auszulegen „damit er dich nicht umbringe. Es ist dieses sehr erweislich, wenn man eine andere Stelle damit vergleicht wo es heißet: daß derjenige, so wider den Schöpfer sündigt, in die Hände des Medici fallen werde.

Wenn deme also, so ist diese Wissenschaft nur deswegen in der Welt eingeführt worden, um die Leute dadurch zu züchtigen. Ich meines Orts glaube das Recept aus der schola Salernitana für das Sicherste, da es heißet: si tibi deficient Medici, medici haec tibi sunt tria: mens hilaris requies moderata, diaeta. Wann dir der Medicus abgehet, so seie gutes Muthes, pflege der Ruhe, und lebe mäßig. Diese werden dir statt dreyer der besten Doktoren dienen.

(Aus den Papier des Grafen J. O. . . .
1720.)

Auflösung der Charade in No. 58.
Wasser-Nymphc.